



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. Mai 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**


Dateien nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG

BEZUG Ihr Widerspruch vom 26. Februar 2023

GZ **V B 5 - O 1319/23/10002**

DOK **2023/0464971**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

mit Ihrem Schreiben vom 26. Februar 2023 erheben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 23. Januar 2023 - Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/23/10002, Dokument 2023/0054263.

Nach nochmaliger Prüfung ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

- I. Ihren Widerspruch weise ich zurück.
- II. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie als Widerspruchsführer.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu überweisen an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0552 4658

Begründung:

Zu I.:

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Januar 2023 stellten Sie nachfolgenden Antrag nach dem IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(1) Bitte listen Sie alle nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) existierenden Dateien auf.

(2) Für welche der Dateien aus (2) bestehen Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG, wann wurden diese erlassen?

(3) Für welche Dateien aus (2) wurden Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG erlassen, wann wurden diese erlassen?

(4) Bitte zeigen Sie mir für jede Errichtungsanordnungen aus (2) und jede Sofort-Anordnungen aus (3) auf, wo diese jeweils für mich nachlesbar veröffentlicht sind. Alternativ zeigen Sie mir bitte auf, durch welchen Antrag bei wem ich an deren Wortlaut kommen kann und mit welchen Kosten dieser Antrag voraussichtlich verbunden ist.“

Das Zugangsbegehren wurde mit o. g. Bescheid vom 23. Januar 2023 vollumfänglich abgelehnt. Die Antragsgegenstände (1) und (2) unterliegen dem Ausschlussgrund des § 3 Nummer 8 IFG, da die begehrten amtlichen Informationen unmittelbar den Umgang von Verdachtsmeldungen in der FIU betreffen und diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer der in § 1 Nummer 6 SÜFV genannten Aufgaben stehen. Die unter (3) beantragten Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG liegen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vor. Die unter (4) begehrten Dokumente zu erteilten Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG sind als VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und somit nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) vom Informationszugang ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2023 legten Sie einen frist- und formgerechten Widerspruch ein. Sie begründen Ihren Widerspruch dahingehend, dass Sie die Einstufung der Dokumente als VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH als nicht rechtmäßig erachten.

Zudem ergänzen Sie Ihren ursprünglichen Antrag um folgendes Begehren: *„Bitte listen Sie für jede Errichtungsanordnung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG, an welchem Datum diese als VS-NfD eingestuft wurde, ob eine kürzere Einstufungsfrist nach § 16 Absatz 1 Satz 2 VSA bestimmt wurde, und an welchem Datum diese Frist bzw. die Frist von 30 Jahren endet.“*

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gem. § 1 Nummer 6 der SÜFV gehört die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die der FIU in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben werden durch die abschließende Aufzählung in § 28 Absatz 1 Satz 2 und durch § 28 Absatz 1a Geldwäschegesetz (GwG) näher bestimmt (BeckOK GwG/Ziegner, 13. Ed. 1.12.2022, GwG § 28 Rn. 2). Im Einzelnen ist die Entgegennahme, Sammlung und Speicherung der eingehenden Meldungen und Informationen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Aufgabe der FIU. Diese Aufgabe stellt den ersten Schritt der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dar, welcher Grundlage für alle weiteren Tätigkeiten der Zentralstelle ist (BT-Drs. 18/11555, 137).

Die Entgegennahme und Sammlung der Verdachtsmeldungen bietet somit die Grundlage für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von entsprechenden Taten im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Die von Ihnen unter Antragsgegenstand (1) und (2) begehrten Informationen stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 1 Nummer 6 SÜFV geschützten Tätigkeit der FIU. Ein Zugang zu diesen Informationen ist aufgrund dieses unmittelbaren Zusammenhangs zu der konkreten Tätigkeit der FIU ausgeschlossen.

Die unter (3) beantragten Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG wurden im BMF nicht erteilt und liegen somit weiterhin nicht als amtliche Information vor.

Wie Ihnen im Bescheid vom 23. Januar 2023 mitgeteilt wurde, sind die unter (4) begehrten Dokumente zu erteilten Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG als VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH formell und materiell

rechtmäßig eingestuft worden. Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor. Aus diesem Grund ist der Zugang zu diesen eingestuften amtlichen Informationen weiterhin gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen. Die begehrten Sofortanordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG liegen im BMF nicht vor.

Hinsichtlich Ihrer Antragsergänzung im Rahmen des Widerspruchs kann ich Ihnen mitteilen, dass kürzere Einstufungsfristen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 VSA zu den Errichtungsanordnungen nicht bestimmt wurden. Nicht mitgeteilt werden kann jedoch, an welchem Datum die jeweiligen Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG eingestuft wurden und wann die Einstufungsfristen enden. Die Einstufung erfolgt mit Erstellung der Dokumente an jeweils individuellen Daten, nach denen sich auch der Ablauf der Einstufungsfrist richtet. Eine Offenlegung dieser Informationen ist ausgeschlossen, da hierdurch Rückschlüsse auf die jeweiligen Errichtungsanordnungen selbst gezogen werden könnten.

Der Widerspruch wird hiermit als unbegründet zurückgewiesen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO. Der Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Zu III.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 IFG, § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Nach Teil A Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 € zu erheben. Im Rahmen des Ermessens war insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührengerechtigkeit keine andere Gebühr festzusetzen. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht dargelegt.

Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches i. H. v. 30,00 €.

Die Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr bzw. sonstiger Kosten haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kobus

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

